

Die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Stand: 21.08.2010

Einleitung

Am 26. September 2010 kommt die eidgenössische Vorlage über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) zur Abstimmung.¹

Der nachstehende Artikel soll wiederum auf dem Wissen der früheren Artikel zu Abstimmungen² aufbauen, um die geschichtlichen Vorgänge miteinander zu verknüpfen und so die Veränderungen und damit die Strategie der dahinter stehenden Kräfte sichtbar zu machen.

Entstehungs- und Verlaufsgeschichte der Arbeitslosenversicherung

Die Entstehung der Internationalen Arbeitsorganisation³

Als geschichtliche Einleitung zu diesem Artikel muss jener zur Abstimmung über die Invalidenversicherung vom 27. September 2009 empfohlen werden.⁴ Darin wird das gesellschaftliche Umfeld beschrieben, in dem alle grossen Versicherungen konzipiert wurden.

Der erste, der den Gedanken eines internationalen Arbeiterschutzes öffentlich aussprach, war der Engländer Robert Owen^{5 6}. Als nach Einführung der Maschinen in der Industrie die industrielle Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit wachsender Kraft einsetzte und die Anfänge einer die ganze Welt umfassenden Wirtschaft immer deutlicher zutage traten, kam er auf die Idee, dass einer Weltwirtschaft auch eine Weltsozialpolitik⁷ entsprechen müsse. Er suchte Männer der Wissenschaft und der Praxis für seine Idee zu gewinnen und kam zu dem Zwecke im Sommer 1818 in die Schweiz, wo er mit dem Genfer Charles Pictet de Rochemont⁸, dem Vertreter der Schweiz am Wienerkongress, und mit Heinrich Pestalozzi⁹ zusammen-

¹ <http://www.parlament.ch/d/wahlen-abstimmungen/volksabstimmungen/volksabstimmungen-2010/abstimmung-2010-09-26/seiten/default.aspx>

² Siehe auf <http://www.brunner-architekt.ch/politik/deutsch.html>

³ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz, abgehalten in Washington vom 29. Oktober bis 29. November 1919, vom 10. Dez. 1920 (BBl 1920 V 433)

⁴ <http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Abstimmungen/invalidenversicherung.pdf>

⁵ Robert Owen (1771 – 1858) war ein Unternehmer und ein Frühsozialist. Er war Begründer des Genossenschaftswesens; damals war das ein sozial revolutionärer Akt. Owen war ein Feind aller religiösen "Sekten". Seine Bücher zeigen, dass er die Gesellschaft verändern wollte. Damit diente er dem Geldadel. http://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Owen

⁶ Owens Bewegung zielte in die gleiche Richtung wie die der Chartisten. Letztere sind die erste Arbeiterbewegung in Grossbritannien. Nachdem die Gewerkschaften aufkamen, ging der Chartismus zurück. In diesen Kreisen verkehrte Friedrich Engels, der Karl Marx finanziell unterstützte. Letztere waren Freimaurer. Quelle Duden.

⁷ Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Sozialutopien, wie z.B. von Robert Owen („The book of the new moral world“ 1836) und von Charles Fourier („L'harmonie universelle et le phalanstere“ 1849). Auch in diesem Bereich waren manche Freimaurer aktiv, z. B. der Anwalt des "dritten Standes" Abbé Sièyes und der Erfinder der Produktiv-Genossenschaften, bzw. "sozialen Werkstätten" Louis Blanc. Ebenso die Sozialisten Henri de Saint-Simon („De la reorganisation de la societe europeenne“ 1814), Pierre Leroux („De l'humanité“ 1840) und Pierre Joseph Proudhon („Was ist Eigentum“ 1840 und „Eigentum ist Diebstahl“ 1841) und schliesslich der kommunistische Utopist Etienne Cabet („Voyage en Icarie“ 1842). Aus <http://mason.ru/newforum/index.php?showtopic=11545>

⁸ Pictet war politisch kein unbeschriebenes Blatt, denn er trat wiederholt an internationalen Kongressen auf, die vom Geldadel eingefädelt wurden. Aufgrund seiner Ehrungen durch einschlägige Organisationen gehörte er dem Netzwerk an. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20517.php> und http://de.wikipedia.org/wiki/Denis_de_Rougemont

⁹ Pestalozzi, gehörte dem Illuminatenorden an. Er war Pädagoge, ausserdem machte er sich als Philanthrop, Schul- und Sozialreformer, Philosoph sowie Politiker einen Namen. Deshalb wurde er von Owen aufgesucht, weil er den entscheidenden Einfluss auf Logen, Politik und Medien hatte! Hier sei noch ein Hinweis zum Kinderdorf Pestalozzi in Trogen angebracht, das den Namen vom Illuminaten-Pädagoge übernommen hat: Offiziell ist der Initiant dieses utopischen Projektes Walter Robert Corti, ein Freimaurer. Doch er war nicht alleine. Hinter ihm stand die Freimaurerei, insbesondere der katholische Antisemit Josef Böni (1895-1974), Pfarrer und Lehrer in Trogen. Böni gehörte zu den tatkräftigen Mitbegründern und Förderern des Kinderdorf in Trogen, denn er war 1942-1947 Grossmeister der Schweiz. Grossloge Alpina.

traf. Er reiste im Oktober des gleichen Jahres nach Aachen und unterbreitete dort dem Kongresse der „Heiligen Allianz“¹⁰ seine Pläne, fand aber kein Gehör.

Die 1864 ins Leben gerufene "Internationale" (Internationale Arbeiterassoziation)¹¹ stellte an ihrem Kongress zu Genf im Jahre 1866 ein internationales Arbeiterschutzprogramm auf, das zum ersten Mal die Forderung des Achtstundentages enthielt. Anfangs der 1870er Jahre gewann die Idee des intern. Arbeiterschutzes zahlreiche Anhänger unter den Gelehrten und Volkswirtschaftlern¹² verschiedener Länder.

Als am 5. Juni 1876 die schweizerische Bundesversammlung zusammentrat, an welcher der Entwurf des ersten schweizerischen Fabrikgesetzes beraten werden sollte, unterzog der damalige Nationalratspräsident Emil Frey (FDP/BL) das Ereignis in seiner Eröffnungsrede einer besonderen Würdigung. Er empfahl dabei die Prüfung der Frage, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluss internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmässiger Regulierung der Arbeitsverhältnisse in allen Industriestaaten angeregt werden sollte. Die Rede, welche in der Presse lebhaft erörtert wurde, gab den Anlass dazu, dass die Idee des internationalen Arbeiterschutzes zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurde.¹³

Frey lud am 9. Dezember 1880 den Bundesrat in einer Motion ein, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten zum Zwecke der Schaffung einer internationalen Fabrikgesetzgebung in Verbindung zu treten. Der Bundesrat wandte sich im folgenden Jahr an die Regierungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Österreich, ohne jedoch Entgegenkommen zu finden. Die Arbeiterschaft, auch Fabrikanten, wissenschaftliche Gesellschaften und politische Parteien setzten sich trotzdem für sie ein.¹⁴

Eine zweite Aktion des Bundesrates wurde veranlasst durch die am 23. Dezember 1887 eingebrachte Motion der Nationalräte Dr. Caspar Decurtins (FöDP/GR) und Georges Favon (FDP/GE). Der Bundesrat wurde eingeladen, zum Zwecke internationaler Regelung des Schutzes minderjähriger Personen, der Beschränkung der Frauenarbeit und der Sonntagsruhe mit andern Staaten in Verbindung zu treten. Ein von Nationalrat Decurtins im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitetes und im Februar 1889 veröffentlichtes Memorial über die Angelegenheit regte unter anderem die Schaffung einer internationalen Zentralstelle an mit der Aufgabe, die Berichte über die Handhabung der internationalen Vereinbarungen entgegenzunehmen und zu vermitteln, die Entwicklung der Arbeitergesetzgebung überhaupt zu studieren und ihre Studien zu publizieren.

In der Folge lud der Bundesrat im März 1889 die Regierungen der europäischen Industrieländer ein, an eine in Bern abzuhaltende vorbereitende Konferenz zur Besprechung und Festsetzung derjenigen Aufgaben bezüglich Arbeiterschutz, deren Ausführung durch internationale Übereinkommen als wünschbar erachtet werden sollte, Delegierte abzusenden. Die Antworten der Regierungen lauteten günstig. Als die Einladungen versandt wurden, wurde gleichzeitig vom deutschen Kaiser die Einberufung eines internationalen Arbeiterschutzkongresses nach Berlin angeregt, weshalb der Bundesrat die Aktion Deutschland überliess. Die Konferenz tagte vom 15. bis 29. März 1890 in Berlin. Praktische Ergebnisse zeitigte sie nicht, doch die Idee des internationalen Arbeiterschutzes wurde gefördert.

In der Schweiz liess man sich nicht entmutigen. Am 21. Juni 1895 beschloss die Bundesversammlung, die Verhandlungen über eine internationale Regelung der Arbeiterschutzfragen seien wieder aufzunehmen. Infolgedessen richtete der Bundesrat mit Zirkularschreiben vom 1. Juni 1896 die Anfrage an die Regierungen verschiedener europäischer Staaten, ob nicht Verhandlungen zum Zwecke der Gründung eines internationalen Büros für Arbeiterschutz angebahnt werden sollten. Abermals lauteten die Antworten ablehnend.

Dank der Tätigkeit privater Vereinigungen, der Arbeiterschaft und der Sozialpolitiker wurde die Idee des internationalen Arbeiterschutzes wach gehalten.¹⁴ Auf Initiative des schweizerischen Arbeiterbundes wurde vom 25. bis 28. August 1897 in Zürich ein erster internationaler Kongress für Arbeiterschutz durchgeführt, an dem ein umfassendes Arbeiterschutzprogramm aufgestellt und die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes gefordert wurde.

¹⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Heilige_Allianz

¹¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Arbeiterassoziation

¹² Hier zeigt es sich, dass in dieser Gilde schon damals und nicht erst heute, korrupte Vertreter Maulwurfsarbeit erledigten.

¹³ Es wird wieder die heimliche Zusammenarbeit zwischen Politik und Medien manifest.

¹⁴ Diese Aussage zeigt eindrücklich, wie der Geldadel organisiert ist und auf welchen Wegen die Angelegenheit gefördert wird.

Während der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 wurde von Freunden des internationalen Arbeiterschutzes ein Kongress abgehalten und die Gründung einer „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ und die Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes beschlossen. Dieses auf privater Grundlage beruhende, durch verschiedene Staaten finanziell unterstützte Büro wurde am 1. Mai 1901 in Basel eröffnet. Es entfaltete eine rege Tätigkeit und begann Fragen des Arbeitsrechtes zu behandeln.

Die Fortentwicklung des internationalen Arbeiterschutzes konnte erst im Jahre 1913 nach umfangreichen Erhebungen vor sich gehen. Zur Behandlung jener Fragen tagte im September 1913 eine vom Bundesrat einberufene internationale Expertenkonferenz, welche die Grundzüge zweier neuer internationaler Übereinkommen feststellte. Eine für den September 1914 vorgesehene diplomatische Konferenz hätte zu diesen Entwürfen endgültig Stellung nehmen sollen. Der Erste Weltkrieg verhinderte ihre Abhaltung und damit die Ausführung der Berner Beschlüsse von 1913.

Der Krieg brachte sogar einen Rückschlag. Der amerikanische Arbeiterbund (American Labor Fédération) schlug schon Ende 1914 die Abhaltung eines gleichzeitig mit dem Friedenskongress einzuberufenden Arbeiterkongresses vor. (Woher wusste diese Organisation, dass ein Friedenskongress durchgeführt würde?)

Die im Juli 1916 in Leeds veranstaltete Konferenz von belgischen, britischen, französischen und italienischen Gewerkschaftsvertretern nahm diesen Vorschlag auf und arbeitete zur Berücksichtigung im kommenden Friedensvertrag ein internationales Arbeiterschutzprogramm aus, das in einer vom schweizerischen Gewerkschaftsbund einberufenen Konferenz im Oktober 1917 in Bern im wesentlichen bestätigt wurde. Nach Abschluss des Waffenstillstandes trat im Februar 1919 in Bern der erste internationale Gewerkschaftskongress unter Beteiligung von Arbeitervertretern fast aller bedeutenden Industrieländer zusammen und stellte in Anlehnung an die Programme von Leeds und Bern Mindestforderungen für die internationalen Arbeiterschutzbestimmungen im Friedensvertrage auf. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) begann somit am 11. April 1919 ihre Tätigkeit auf der Friedenskonferenz in Versailles.

Die Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung

Während ursprünglich die Arbeitslosigkeit als eine persönliche Angelegenheit der davon Betroffenen angesehen wurde, hat sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Auffassung durchgesetzt, dass der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und deren Folgen eine Aufgabe der Gesamtheit sei. Periodische Wirtschaftskrisen, Umstellungen des Produktionsprozesses im Gefolge technischer Neuerungen, Saisonarbeitsverhältnisse und ähnliches führten zu mehr oder weniger ausgedehnter Arbeitslosigkeit, so dass sich mit Rücksicht auf die moralischen, wirtschaftlichen und politischen Folgen Massnahmen des Staates aufdrängten.

Der erste Versuch zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung geht auf die Kassengründung des Schweizerischen Typographenbundes im Jahre 1858 zurück (BBl 1950 II 525)¹⁵. Den ersten von Arbeitnehmerverbänden in den achtziger Jahren gegründeten privaten Unterstützungskassen folgten kommunale Kassen in den Städten Bern (1893) und St. Gallen (1894), als erste öffentliche Arbeitslosenkassen in Europa, sowie paritätische Kassen. Diese Kassen beruhten fast durchwegs auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und erfassten nur einen sehr geringen Teil der Unselbständigerwerbenden. Sie dienten der Abdeckung eines Teils des Einkommensverlustes infolge Arbeitslosigkeit.¹⁶

Am 29. August 1893 wird von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eine Initiative „Recht auf Arbeit“ eingereicht (BBl 1893 II 354). Der Wortlaut lautet:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen. Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

- a. Zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;*
- b. für wirksamen und unentgeltl. öffentl. Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;*

¹⁵ BBl: Bundesblatt, <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showHome.do>

¹⁶ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Bundesverfassung für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung (Vom 3. September 1975), BBl 1975 II 1557

- c. für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;
- d. für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;
- e. für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;
- f. für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden.“

Die Bundesversammlung beschliesst am 13. April 1884, dem Volk zu beantragen, die Volksinitiative zu verwerfen (BBl 1894 II 543). Am 3. Juni 1894 wird die Vorlage an der Urne mit 80.2 Prozent Nein abgelehnt.

Die Bundesversammlung nahm am 12./26. Juni 1894 ein Postulat an, durch das der Bundesrat eingeladen wurde, „zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei“. Der Bundesrat ersuchte die verschiedenen Institutionen um Vernehmlassung. Er erklärte in seinem Bericht vom 8. Nov. 1904, man müsse zuerst den Gedanken der Fürsorge für Krankheit und Unfall verwirklichen, ehe man dem Land weitere Lasten für die Arbeitslosenversicherung zumuten könne; dagegen sei es möglich und wünschenswert, den Arbeitsnachweis vorweg für sich zu behandeln. (BBl 1923 II 825)

Nach Einsicht dieses Berichtes beschloss die Bundesversammlung am 6. Juni 1905, es sei von der Erklärung des Bundesrates, dass von einer Arbeitslosenversicherung zurzeit abzusehen sei, Vormerk zu nehmen und beauftragte ihn u.a. über die Förderung des Arbeitsnachweises eine Vorlage einzubringen.

In der Botschaft vom 7. Dezember 1907 (BBl 1907 VI 891) gab er der Bundesversammlung gleichzeitig Kenntnis von den Gutachten und seiner Stellungnahme. Die Anträge führten zum „Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises¹⁷ durch den Bund“ vom 29. Oktober 1909 (BBl 1909 V 111).

Am 8. März 1912 stellte Nationalrat Arthur Eugster-Züst (Lib/AR) die Motion: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob, eventuell auf welche Weise, die Fürsorge für unverschuldet Arbeitslose, insbesondere die Versicherung gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit durch den Bund gefördert und unterstützt werden könnte.“ Die Motion wurde 1913 erheblich erklärt und Nationalrat Emil Hofmann (Dem/TG) vom Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, sein früheres Gutachten über die Förderung der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund weiterzuführen. Durch Postulat vom 21. Juni 1916 lud dann auch die Neutralitätskommission den Bundesrat ein, „mit Rücksicht auf die durch den gegenwärtigen Krieg hervorgerufene Krise ohne Verzug zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, Bundesbeiträge zur Unterstützung von arbeitslosen Arbeitern, sowie von Versicherungs- und Hilfskassen für Arbeitslose zu bewilligen, immerhin unter der Bedingung, dass sich Kantone oder Gemeinden an diesem Hilfswerk ebenfalls beteiligen“.

Mit Bundesratsbeschluss vom 24. März 1917 wurde ein „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“, der aus einem Teil der Kriegsgewinnsteuer angelegt wurde, geschaffen. Der Bund sollte damit in die Lage versetzt werden, während der Dauer des Krieges und den ausserordentlichen Wirtschaftsverhältnissen der Nachkriegszeit an Hilfsaktionen von Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Unternehmungen gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Beiträge zu gewähren. (BBl 1923 II 825)

1924: Bundesgesetz über die Förderung der Arbeitslosenversicherung

Aus der Geschichtsperspektive ergibt sich, dass der Bund den Abbau der (willkürlichen) Arbeitslosenunterstützung und der Bundesbeiträge an Notstandsarbeiten abbauen und den Arbeitsnachweis auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ausbauen sowie die Arbeitslosenversicherung einführen wollte.

¹⁷ Als Arbeitsnachweis bezeichnete man damals gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige Arbeitsvermittlungsstellen. Mit dieser Vorlage wurden daher die Grundlagen der Arbeitsvermittlung geschaffen.

Der Bundesrat hatte gemäss seiner Botschaft vom 17. September 1923 (BBl 1923 II 825) über die Art und Weise der Arbeitslosenversicherung eine grundsätzliche Diskussion geführt, in der er abgewogen hat, wer dazu Zugang haben soll, wer sie finanzieren soll, wer Träger sein soll, ob sie privat oder öffentlich-rechtlich sein soll und vieles weitere. Doch mit seiner Vorlage regelte er lediglich, unter welchen Rahmenbedingungen er Beträge auszahlte. In seiner Botschaft zur Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung vom 3. September 1925 (BBl 1925 II 1557) sprach er sogar selbst von einem reinen Subventionserlass. Das Parlament hat die Vorlage im Wesentlichen übernommen (BBl 1924 III 562).

1936: Eidgenössische Volksinitiative Arbeitslosenversicherung

Am 6. August 1936 reicht ein nicht namentlich genanntes Initiativkomitee das Volksbegehren betreffend Arbeitslosenversicherung ein. Das Begehren bezweckt die Ergänzung der Bundesverfassung mit Artikel 34^{quinquies} (BBl 1936 II 559). Über das weitere Schicksal dieser Initiative ist nichts bekannt.

1939: Volksabstimmung

Am 24. März 1937 hat die sozialdemokratische Partei der Schweiz ein Volksbegehren eingereicht, welches die Aufstellung und Durchführung eines sogenannten nationalen Arbeitsbeschaffungsprogramms zum Gegenstand hat. Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft vom 12. Oktober 1937 (BBl 1937 III 161) gegen die Initiative ausgesprochen. Bei der Behandlung der Vorlage im Nationalrat wurden am 29. März 1938 auf Antrag von Nationalrat Arnold Saxer (FDP/SG) die Beratungen verschoben, bis der Bundesrat ein Arbeitsbeschaffungsprogramm vorgelegt habe. Die bundesrätliche Botschaft erfolgte am 7. Juni 1938 (BBl 1938 I 857) und war in finanzieller Hinsicht etwas moderater als die Initiative. Die Botschaft für die Eröffnung von Krediten für Wehrbereitschaft und Arbeitsbeschaffung folgte am 9. September 1938 (BBl 1938 II 421). Nach etwelchen Anpassungen hat das Parlament am 6. April 1939 Beschluss gefasst (BBl 1939 I 668). Die Initiative wurde zurück gezogen. An der Urne vom 4. Juni 1939 wurde die Vorlage mit 69.1 % Ja-Anteil angenommen.

1939-1945: Die Ausserordentlichen Massnahmen des Bundes während des zweiten Weltkrieges

Es zeigte sich, dass das Subventionsgesetz von 1924 nicht allen Anforderungen gewachsen war. Insbesondere nach zwei Richtungen wurde ein Ausbau als notwendig erachtet; erstens in Bezug auf die Allgemeinheit der Versicherung und zweitens in Bezug auf die finanziellen Grundlagen der Kassen, die sich bereits in der Krise der dreissiger Jahre als ungenügend erwiesen hatten. Durch Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit (BBl 1942 I 740/760) wurde daher die Arbeitslosenversicherung auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates straffer organisiert und insbes. die finanzielle Ordnung dieses Sozialwerkes auf neue Grundlagen gestellt.

Die Einführung eines eidgenössischen Obligatoriums wäre naheliegend gewesen, doch darauf wurde aus staatspolitischen Rücksichten verzichtet. Stattdessen behielt die erste Vorlage über die neuen Wirtschaftsartikel vom 21. September 1939 die Einführung eines allgemeinen Obligatoriums den Kantonen vor. Dafür wurde die Möglichkeit des Einbezugs der Nichtversicherten in die sogenannte Nothilfe (wie die bisherige Krisenunterstützung nunmehr genannt wurde) vorgesehen. (BBl 1950 II 525)

1947: Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung

In seiner Einleitung zur Botschaft vom 10. September 1937 (BBl 1937 II 833) behauptet der Bundesrat keck, dass keineswegs alle Störungen der Wirtschaft oder des Soziallebens auf Mängel der Wirtschaftsverfassung zurückzuführen seien. Die Schwierigkeiten können auf Einflüsse zurückgehen, denen keine Wirtschaftsverfassung und kein Land gewachsen sei; sie können ferner in einer ungenügenden Anwendung der bisherigen Ordnung begründet sein, und sie können endlich aus unvermeidlichen Unvollkommenheiten aller menschlichen Organisation hervorgehen. Der Bundesrat als verlängerter Arm des Geldadels muss das selbstverständlich behaupten, denn alle diese Vorgänge wurden lange im Voraus geplant. Der Bundesrat hatte damals schon davon Kenntnis und uns daher vorsätzlich in die Irre geführt. Und er tut es heute immer noch! Nicht nur die Volksinitiativen aus dem Jahre 1936/37 waren entscheidend für die Vorlage, sondern die vom Geldadel ausgelöste Wirtschaftskrise¹⁸, um so wieder mehr Handlungsspielraum für das Regieren

¹⁸ Siehe dazu auch <http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Abstimmungen/mindestumwandlungssatz.pdf>

zu erhalten, damit das Volk noch besser ausgebeutet werden konnte. Das Parlament hat den bundesrätlichen Entwurf am 4. April 1946 in modifizierter Form beschlossen (BBl 1946 I 894). Die Vorlage wurde am 6. Juli 1947 mit 53.0 % Ja-Anteil angenommen.

1951: Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

Die drei grossen Eckpfeiler im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit sind nach wie vor der Arbeitsnachweis¹⁷, die Arbeitsbeschaffung¹⁹ und die Arbeitslosenunterstützung. Um die konjunkturellen Schwankungen zu glätten, spielen interventionistische, handels-, währungs- und steuerpolitische Massnahmen nur eine untergeordnete Rolle. In immer stärkerer Masse habe sich, hauptsächlich auf Grund der Erfahrungen der Krise der 30er Jahre, die Auffassung durchgesetzt, dass die Arbeitsbeschaffung der blossen Unterstützung vorzuziehen ist, da nur durch die Beschäftigung der Arbeitslosen nachteilige Folgen moralischer, wirtschaftlicher und politischer Art verhindert werden könne. Auch Artikel 34^{quinquies} der neuen Bundesverfassung geht von diesem Grundsatz aus. Mit der Vorlage wurde versucht, die auf Vollmachten beruhende Regelung in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen und zudem verschiedene Anpassungen am bestehenden Subventionswesen vorzunehmen, um so eine leistungsfähigere Versicherung zu erhalten. (BBl 1950 II 525)

Das Parlament hat die bundesrätliche Vorlage mehrheitlich übernommen und am 22. Juni 1951 verabschiedet (BBl 1951 II 509). Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1958: Volksinitiative für die 44-Stundenwoche

Am 14. September 1955 hatte der Landesring der Unabhängigen (LdU)²⁰ ein Volksbegehren für die 44-Stundenwoche (Arbeitszeitverkürzung) eingereicht (BBl 1955 II 678). Der Bundesrat überstellte seine Botschaft am 13. Dezember 1957 (BBl 1957 II 1101) an das Parlament, welches im Beschluss vom 12. Juni 1958 (BBl 1958 I 1163) die Ablehnung der Initiative empfahl. An der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1958 wurde die Vorlage mit 65.0 Prozent Nein-Anteil abgelehnt.

Die damalige Beschäftigungsdauer geht im Wesentlichen auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 29. April 1919 (BBl 1919 II 113) zurück, welche wiederum auf einen Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Postulat Nr. 517 (Lohnzahlung, Arbeitszeit an Samstagen, internationaler Arbeiterschutz) vom 16. Januar 1897 (BBl 1897 I 6) zurückzuführen ist.

1958-1973: Gesetzesänderungen der Arbeitslosenversicherung

Die Revision der Arbeitslosenversicherung vom 20. März 1959 (BBl 159 I 548) basiert auf der Botschaft vom 10. Oktober 1958 (BBl 1958 II 848) und umfasst hauptsächlich die Anpassung an die Teuerung.

Die Revision vom 29. September 1966 (BBl 1966 II 460) basiert auf der bundesrätlichen Botschaft vom 25. Februar 1966 (BBl 1966 I 319) und umfasst nicht nur eine Anpassung der Prämien, sondern verschiedene Massnahmen im finanziellen Versicherungsbereich.

Die Revision vom 5. Oktober 1967 (1967 II 575) basiert auf der bundesrätlichen Botschaft vom 17. Januar 1967 (1967 I 301) und ist lediglich eine Folge der Einsparungen bei den Bundesbeiträgen.

Mit der Revision vom 27. Juni 1973 (BBl 1973 I 1712), die auf der bundesrätlichen Botschaft vom 15. November 1972 (BBl 1972 II 1429) basiert, werden lediglich die Prämien und Entschädigungen angepasst.

Bei keiner Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen.

¹⁹ Mit der (öffentlichen) Arbeitsbeschaffung verschuldet sich der Staat, indem er weitere Kredite aufnehmen muss, womit er den Geldadel direkt unterstützt. Und bei den so genannten Konjunkturpaketen, wie sie gegenwärtig Mode sind, wird eine ganze Nation in eine falsche und weiter abhängig machende Richtung geführt, beispielsweise im Energiebereich. Viel wichtiger wäre zu letzterem Thema, die unentgeltliche Freie Energie zuzulassen. Doch diese schadet dem Geldadel, nicht nur monetär, sondern auch ideell, weil die Klimaerwärmung lediglich politisch ist!

²⁰ Der LdU wurde vom Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler ins Leben gerufen. Gründung und Aufbau der Migros konnte er nur dank der Mithilfe des entscheidenden Netzwerkes vollbringen. Mit seinem Vorhaben legte er die Grundlagen für den Niedergang der kleinen Detailhändler. Gehörte er nicht der Judenloge B'nai B'rith an?

1960: Volksinitiative für die Verkürzung der Arbeitszeit

Am 5. April 1960 haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund in Bern und die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände in Zürich ein Volksbegehren für die Verkürzung der Arbeitszeit eingereicht. Publiziert am 6. Mai 1960 (BBl 1960 I 1570). Mit Bericht vom 27. November 1962 (BBl 1962 II 1419) hat der Bundesrat die Frist für die Botschaft verlängert. Die Botschaft an die Bundesversammlung erfolgte am 17. Februar 1964 (BBl 1964 I 349). Darin beantragt er Volk und Ständen die Verwerfung des Begehrens. Am 2. März 1964 haben die ermächtigten Initianten das Volksbegehren zurückgezogen (BBl 1964 II 174).

1976: Änderung der Bundesverfassung für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung

Gemäss Botschaft vom 3. September 1975 (BBl 1975 II 1557) gaben u.a. auch fünf parlamentarische Vorstösse, die bis ins Jahr 1966 reichten, Anstoss zur Neukonzeption. Das geltende System der Arbeitslosenversicherung ist historisch bedingt. Aus den Krisenzeiten der dreissiger Jahre hervorgegangen, stellt es das Ergebnis gruppenweiser Vorsorge gegen Einkommenseinbusse bei konjunktureller Arbeitslosigkeit dar. Die Wirtschaft stand damals, vor allem ab der Ölkrise²¹, vor zusätzlichen Problemen, insbesondere der strukturellen Arbeitslosigkeit. Nach Meinung des Bundesrates mussten auch an die Versicherung neue Anforderungen gestellt werden. Nach Abklärung der grundlegenden Bedürfnisse, denen ein modernes System der Arbeitslosenversicherung in unserem Lande entsprechen sollte, hat eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission ein Modell für eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung entworfen.

Am 28. März 1974 nahm die Expertenkommission unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ihre Arbeit auf. In der Expertenkommission waren die Sozialpartner, die Kantone, die Wissenschaft und weitere Kreise vertreten. Die Arbeiten der Expertenkommission wurden Ende 1974 abgeschlossen und sind im Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 23. Dezember 1974 an den Bundesrat erörtert.

Schlussendlich wurde ein schlanker Verfassungsartikel präsentiert, obschon in der Diskussion grosse Begehren bekannt wurden.²² Wichtigster Eckpfeiler: Das Obligatorium. Das Parlament übernahm schlussendlich am 11. März 1976 den Entwurf mit kleinen Retuschen (BBl 1976 I 1080). Die Vorlage wurde am 13. Juni 1976 mit 68.3 % Ja-Anteil angenommen

1976: Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung

Entgegen den politischen Begehrlichkeiten anlässlich der Behandlung der Verfassungsvorlage wurde die bundesrätliche Botschaft vom 11. August 1976 (BBl 1976 II 1593) vom Parlament erstaunlich wenig zerzaust. Der Bundesbeschluss fiel am 8. Oktober 1976 (BBl 1976 III 627). Darüber wurde kein Referendum ergriffen.

In der Folge wurden in Sachen Arbeitslosenversicherung verschiedene Abkommen mit europäischen Staaten abgeschlossen.

1976: Volksinitiative zur Einführung der 40-Stunden-Woche

Am 20. November 1973 haben die Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) eine Volksinitiative zur Einführung der 40-Stunden-Woche eingereicht (BBl 1974 I 103 bzw. 1974 I 1198). Die bundesrätliche Botschaft vom 26. November 1973 (BBl 1975 II 2259) empfiehlt die Initiative zur Verwerfung und das Parlament folgt dieser Empfehlung in seinem Beschluss vom 25. Juni 1976 (BBl 1976 1046). An der Abstimmung vom 5. Dezember 1976 wird die Vorlage mit 78.0 % Nein-Anteil abgelehnt.

1982: Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

In seiner Botschaft vom 2. Juli 1980 (BBl 1980 III 489) berichtet der Bundesrat in der Übersicht u.a.: Von einer Arbeitslosenversicherung wurde erwartet, dass sie erstens einen genügenden Versicherungsschutz gewährt und zweitens durch Ausbau der Leistungen zu einem Instrument zur Verhütung von Arbeitslosigkeit

²¹ Die Ölkrise wurde 1973 an der Jahrestagung der Bilderberger, einer Suborganisation des Geldadels, gutgeheissen!
http://www.brunnerarchitekt.ch/politik/daten/literatur/zusammenfassungen_vortraege/die_entstehung_der_oelkrise_1973.pdf

²² Hintergründe zur Verfassungsänderung von 1976 auf http://studies.emeidi.com/downloads/sag_01.pdf

keit werde. Mit dem neu konzipierten Gesamtgesetz über die Arbeitslosenversicherung sollen nun auch die übrigen Zielsetzungen des neuen Verfassungsartikels Gestalt annehmen.

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes regelt den gesamten Leistungsbereich der Arbeitslosenversicherung neu. Dieser erstreckt sich vorerst auf Entschädigungen bei Ganzarbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Schlechtwetter sowie auf Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Nicht nur unter dem Titel dieser Massnahmen, sondern durch das ganze Gesetz hindurch zeichnet sich immer wieder die Tendenz ab, vor allem die Annahme zumutbarer Arbeit zu fördern, statt nur Arbeitslosentaggelder auszurichten. Insgesamt wird die Arbeitslosenversicherung dadurch zu jenem Instrument zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, das dem Verfassungsauftrag von 1976 entspricht. Daneben bringt der Gesetzesentwurf zwei wichtige Neuerungen. Die erste ist die sogenannte Insolvenzenschädigung, d. h. die Sicherung des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die zweite Neuerung betrifft die Koordination mit andern Sozialversicherungszweigen, soweit dies im Rahmen des vorliegenden Gesetzes möglich erschien. In den Bereichen Organisation und Finanzierung ist dagegen die bewährte Regelung der Übergangsordnung im Wesentlichen übernommen worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bekämpfung von Missbräuchen geschenkt. Das Parlament hat die Vorlage mit Anpassungen am 25. Juni 1982 zum Bundesgesetz (BBl II 421) erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1982-1983: Verschiedene Anpassungen

In der Botschaft vom 21. April 1982 (BBl 1982 I 1374) wird die massgebende Lohnsumme für die Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Kranken und Unfallversicherung präzisiert. Der Bundesbeschluss ist vom 25. Juni 1982 (BBl 1982 II 464) datiert.

Angesichts der kritischen Arbeitsmarktlage verlangten die Unterzeichner der Motion Heidi Deneys (SP/NE) vom 22. September 1982 bereits die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder. Der Bundesrat beantragte in der Botschaft vom 23. März 1983 (BBl 1983 II 271) die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder in der Arbeitslosenversicherung von 180 auf 240 pro Kalenderjahr.

1983: Europäische Sozialcharta

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 gegründet. Die Mitgliedschaft im Europarat wird durch die Ratifizierung von dessen Satzung erworben, die in den beiden ersten Absätzen des ersten Artikels die Aufgabe dieser Organisation wie folgt umschreibt:

- a. der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schütze und zur Förderung der Ideale, und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.
- b. Diese Aufgabe wird von den Organen des Rates erfüllt durch Beratung der Fragen allgemeinen Interesses, durch den Abschluss von: Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Durch die Ratifizierung der Satzung des Europarates vom 6. Mai 1963 hat sich die Schweiz verpflichtet, an der Erfüllung dieser Aufgaben «aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten» (Art. 3).²³

Am 6. Mai 1976, also noch einen Monat, bevor die Abstimmung über die Änderung der Bundesverfassung in Sachen Arbeitslosenversicherung durchgeführt wurde, hatte der Bundesrat bereits die Europäische Sozialcharta unterzeichnet. Diese konnte er erst jetzt mit der Sicherung der Arbeitslosenversicherung unterzeichnen, weil dieser Teil in unserem „Rechtssystem“ noch fehlte. Die bundesrätliche Botschaft vom 13. Juni 1983 (BBl 1983 II 1241) wurde vom Parlament bis heute noch nicht behandelt. Die Ratifizierung ist daher noch nicht vollzogen.

²³ Man erinnere sich, was gemäss dem Massenmörder Trotzki Ziel und Zweck des Ersten Weltkrieges war: „Der Krieg von 1914 bedeutet nichts weniger als die Schaffung eines weit mächtigeren und widerstandsfähigeren Vaterlandes, nämlich der republikanischen Vereinigten Staaten Europas als Fundament der Vereinigten Staaten der Welt.“ in „Der Krieg und die Internationale“, E-Book auf <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotsky/1914/kriegint/index.htm>

1988: Volksinitiative zur Herabsetzung der Arbeitszeit

Am 23. August 1984 reichte der Schweizerische Gewerkschaftsbund, vertreten durch Frau Ruth Dreifuss²⁴, eine Volksinitiative zur «Herabsetzung der Arbeitszeit» ein (BBl 1984 II 1511). Die bundesrätliche Botschaft vom 27. Mai 1987 (BBl 1987 II 1017) an die Bundesversammlung beantragte die Volksinitiative zur Ablehnung. Der Beschluss des Parlaments vom 18. März 1988 (BBl 1988 I 1427) folgte dieser Forderung. An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 wurde die Vorlage mit 65.7 % Nein-Anteil verworfen.

Am 9. Mai 1984 hat der Bundesrat einen Bericht über die personellen und finanziellen Auswirkungen der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit des Bundespersonals veröffentlicht (BBl 1984 II 679).

1989: Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom 27. November 1985 (BBl 1985 III 556) habe seit dem Erlass des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) im Jahre 1951 die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu tiefgreifenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt geführt. Das geltende Arbeitsvermittlungsgesetz sei daher teilweise veraltet. Das Instrumentarium zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit entspreche nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und lasse neue Formen der Arbeitsvermittlung ungeregelt.²⁵ Dazu sei von verschiedenen Seiten immer wieder hingewiesen worden. Der Vorlage liegen die folgenden Ziele zugrunde:

- Der Arbeitnehmerschutz soll in den Bereichen der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs gewährleistet sein.
- Die Vorrangstellung der privaten Arbeitsvermittlung soll gewährleistet, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung²⁶ jedoch erhöht werden.
- Die Vermittlung von Schwarzarbeit soll unterbunden werden.

Das Parlament hat am 6. Oktober 1989 das Bundesgesetz (BBl 1989 III 927) erlassen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1990: Teilrevision des Arbeitslosengesetzes (AVIG; SR 837.0)

Gemäss Botschaft vom 23. August 1989 (BBl 1989 III 377) verbesserte das Arbeitslosenversicherungsgesetz den sozialen Schutz gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. Die Revisionsvorlage verfolgt zur Hauptsache zwei Stossrichtungen, nämlich zum einen die Vereinfachung des Gesetzesvollzugs im Leistungsbereich und zum anderen eine Herabsetzung der finanziellen Selbstbeteiligung des Arbeitgebers bei den Leistungsarten Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Mit der zweiten Massnahme sollen die beiden genannten Leistungsarten aufgewertet werden, damit die Arbeitgeber nicht länger zum Nachteil der Arbeitnehmer auf Entlassungen ausweichen, wie dies in den letzten Wintern relativ häufig vorgekommen ist. An der Entschädigung wetterbedingter Arbeitsausfälle durch die Arbeitslosenversicherung wird festgehalten. Die Schlechtwetterentschädigung bleibt nach der Vorlage auf unmittelbar durch das Wetter verursachte Ausfälle beschränkt, während für indirekt wetterbedingte Arbeitsunterbrüche (Kundenausfälle) eine Härtefallregelung im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung vorgeschlagen wird. Das Parlament hat die Vorlage am 5. Oktober 1990 verabschiedet (BBl 1990 III 590). Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1993: Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat ist gemäss seiner Botschaft vom 27. Januar 1993 (BBl 1993 I 677) der Meinung, dass die sprunghafte Zunahme der Arbeitslosigkeit in den letzten beiden Jahren sowohl leistungs- wie beitragsseitig eine Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlange. Dazu einige Zahlen:

²⁴ Die Jüdin Dreifuss wurde im Jahre 1993 zur Bundesrätin gekürt. Ihr Vater, Sidney Dreifuss war Chef der israelitischen Flüchtlingshilfe. Er steht im Verdacht beteiligt zu sein, dass jüdische Flüchtlinge nicht in die Schweiz einreisen durften und dass der St. Galler Polizeikommandant Paul Grüniger fristlos entlassen wurde. „Paul Grüniger – Held oder korrupter Polizist und Nazi-Agent“, von Shraga Elam, Pro Libertate, ISBN 3-9521945-5-7

²⁵ Der Bundesrat widerspricht sich hier selbst. Ohne auf die Problematik des Geldes einzugehen waren seit Beginn der Arbeitslosenversicherung die drei grossen Eckpfeiler der Arbeitsnachweis, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenunterstützung. Doch daran wird nicht gerüttelt, denn er führt die „neue Form der Arbeitsvermittlung“ ein, ein gesetzliches Instrument, das dem Geldadel noch mehr nützen wird!

²⁶ Ist die öffentliche Arbeitsvermittlung bereits ein Schritt in den Staatskapitalismus bzw. in den Kommunismus?

Ende 1991 betrug die Arbeitslosenquote 1,9 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung, und Ende 1992 stieg sie auf 4,2 Prozent. Besonders stark war die Zunahme bei den Langzeitarbeitslosen. Ende 1992 war jeder zehnte Arbeitslose seit mehr als einem Jahr ohne Stelle. Die Botschaft erfolgt, weil der Bundesrat dem Parlament so bald als möglich eine umfassende Revisionsvorlage unterbreiten will, welche insbesondere auch die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) mittelfristig sicherstellen soll. Einzelne Massnahmen sollen aber bereits durch den vorliegenden Bundesbeschluss realisiert werden. Es sind dies:

- Absicherung gegen die Langzeitarbeitslosigkeit, die zum ersten Mal in der Nachkriegszeit als Massenphänomen auftritt. Der Entwurf will daher die Dauer von höchstens 300 auf höchstens 400 Tage verlängern.
- Die Höchstdauer der Leistungen an Betriebe, welche Kurzarbeit eingeführt haben, soll ebenfalls von derzeit 18 auf 24 Monate erhöht werden.
- Der Taggeldansatz wird für die Mehrzahl der Versicherten auf 80 Prozent des versicherten Verdienstes belassen. Für Personen ohne Unterhaltspflicht, die ein Taggeld von über 130 Franken beziehen, soll der Taggeldansatz auf 70 Prozent festgelegt werden. Von dieser Taggeldsenkung ist etwa ein Viertel aller Bezüger betroffen.
- Die Veranstalter von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitslosen sollen ermutigt werden, solche Einsatzprogramme möglichst frühzeitig, das heisst vor der Aussteuerung, zum Tragen kommen zu lassen.
- Im Sinne von administrativen Erleichterungen sieht der Entwurf vor, die Wartezeit im Krankheitsfall aufzuheben und die Kontrollpflicht (Stempeln) bei Kurzarbeit im Regelfall abzuschaffen.

Das Parlament hat die Vorlage am 19. März 1993 als dringlichen Bundesbeschluss (BBl 1993 I 1046) verabschiedet. Der Beschluss trat am 1. April 1993 in Kraft. Dagegen wurde vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund das Referendum ergriffen (BBl 1993 II 1415). An der Abstimmung vom 26. September 1993 wurde die Vorlage mit 70.4 Prozent Ja-Anteil gutgeheissen.

1994: Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer

Botschaft des Bundesrates vom 11. Mai 1994 (BBl 1994 III 477) betreffend das Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers: Die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) hat ein Übereinkommen sowie eine Empfehlung verabschiedet, die beide den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers zum Ziel haben. Das Übereinkommen sieht einen zweiseitigen Schutz vor: Der erste strebt den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer über die Einräumung eines Vorrechtes in den Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren an; der zweite zielt auf die Errichtung einer Garantieeinrichtung ab. Die Gesetzgebung betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren sowie die Arbeitslosenversicherung entspricht - sowohl im heutigen Zeitpunkt als auch im Hinblick auf ihre kommende Revision - den aus dem Übereinkommen fliessenden Anforderungen. Das Parlament hat dem Übereinkommen am 1. Dezember 1994 zugestimmt.²⁷

1994: Bundesbeschluss über Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung

Die bundesrätliche Botschaft über dringliche Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts vom 19. Oktober (1994 BBl V 581) beinhaltet folgendes:

Mit der Vernehmlassung zum 3. Sanierungsprogramm für den Bundeshaushalt wurde der Bundesrat im August 1994 von den konsultierten Kreisen aufgefordert, weitergehende und sich insbesondere bereits im Jahr 1995 auswirkende Sparmassnahmen zu treffen. Der Bundesrat hat deshalb zusätzliche Einsparungen in der Grössenordnung von 900 Millionen Franken beschlossen. Die Umsetzung dieser Einsparungen bedingt in drei Fällen den Rückgriff auf Dringlichkeitsrecht. Es werden deshalb in Ergänzung der Botschaft zum Voranschlag 1995 drei Entwürfe zu Bundesbeschlüssen unterbreitet, welche am 1. Januar 1995 in Kraft treten sollen. Darunter befindet sich u.a. der Bundesbeschluss über Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung, beinhaltend die Erhöhung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von 2 auf 3 Prozent sowie die Einführung einer Karenzfrist von fünf Tagen beim Bezug von Taggeldern.

²⁷ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=19940045 Siehe auch Amtliches Bulletin.

Das Parlament hat den Bundesbeschluss am 16. Dezember 1994 gefasst.²⁸

1995: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Botschaft zur zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 29. November 1993 (BBl 1994 I 340): Das schweizerische Arbeitslosenversicherungssystem sei in seinen wesentlichen Zügen auf die Arbeitsmarktverhältnisse der 80er Jahre zugeschnitten, die durch Schwankungen der Arbeitslosenquote zwischen einem halben Prozent in Hochkonjunkturphasen und anderthalb Prozent in Rezessionsjahren geprägt waren. Die sprunghafte Zunahme der Arbeitslosigkeit seit 1991 auf ein ungewohnt hohes Niveau (voraussichtlich gegen 165'000 Arbeitslose im Jahr 1993) könne durch dieses System nicht befriedigend bewältigt werden.

Insbesondere muss die Finanzierung der Versicherungsleistungen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Der Entwurf sieht eine Erhöhung des maximalen Beitragssatzes von 2 auf 3 Lohnprozente, eine Erhöhung der beitragspflichtigen Lohngrenze und die Einführung von Bundes- und Kantonsbeiträgen à fonds perdu vor. Auf der Leistungsseite wird die mit dem dringlichen Bundesbeschluss eingeführte Differenzierung des Entschädigungssatzes nach sozialpolitischen Kriterien ins ordentliche Recht überführt. Zudem soll die Degression der Taggelder auch in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit angewendet werden. Weiter wird der Schutz gegen Langzeitarbeitslosigkeit verbessert durch die Möglichkeit, die Höchstzahl der Taggelder in Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 400 zu erhöhen. Diese Bestimmung wird ebenfalls aus dem dringlichen Bundesbeschluss übernommen. Im Weiteren sieht der Entwurf eine Reihe von Massnahmen zur rascheren Wiedereingliederung der Arbeitslosen vor (Ausbau der aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen [AMM], Erweiterung des Kreises der «zumutbaren Arbeit», verstärkte Missbrauchsbekämpfung, Effizienzsteigerung der Vermittlung {Regionale Arbeitsvermittlungszentren [RAV]}).

Das Parlament hat die Vorlage am 23. Juni 1995 verabschiedet.²⁹

1995: Dringliche Massnahmen zur Entlastung des Voranschlages 1996

Botschaft über dringliche Massnahmen zur Entlastung des Voranschlages 1996 des Bundes vom 2. Oktober 1995 (BBl 1995 IV 1072):

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Botschaft zum Voranschlag 1996 für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat im Hinblick auf eine Reduktion des Ausgabenwachstums umfangreiche Kürzungen der Budgeteinkünfte der Departemente vornehmen müssen. Als Folge dieser Kürzungen beantragt er dem Parlament in zwei Fällen ein Rückkommen auf kürzlich getroffene Entscheide, so u.a. auf den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, beinhaltend den Verzicht auf die Einführung von A-fonds-perdu-Beiträgen des Bundes. Das Parlament hat die Vorlage am 19. Dezember 1995 verabschiedet.³⁰

1995: Parlamentarische Initiative: Genehmigung der Europäischen Sozialcharta

Nachdem der Bundesrat die Botschaft vom 13. Juni 1983 (BBl 1983 II 1241) betreffend der Europäischen Sozialcharta herausgegeben hatte und diese vom Parlament seither nicht behandelt wurde, hat die Sozialdemokratische Fraktion am 19. Juni 1991 eine Parlamentarische Initiative eingereicht, mit der Forderung, es sei ein Bundesbeschluss über die Genehmigung der Europäischen Sozialcharta zu erlassen. Im Rahmen des Bundesbeschlusses sei der Bundesrat zu ermächtigen, die am 6. Mai 1976 unterzeichnete Europäische Sozialcharta zu ratifizieren. Nach langem Hin und Her hat das Parlament die Parlamentarische Initiative am 17. Dezember 2004 abgeschrieben.³¹

1997: Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

Im Zusammenhang mit der Entlastung des Bundeshaushaltes, namentlich bereits für das Voranschlagsjahr 1997 hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 30. September 1996 über dringliche Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes 1997 (BBl 1996 IV 1353) drei Bundesbeschlüsse unterbreitet, darunter

²⁸ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=19940090 Siehe auch Amtliches Bulletin.

²⁹ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=19930095 Siehe auch Amtliches Bulletin.

³⁰ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=19950055 Siehe auch Amtliches Bulletin.

³¹ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=19910419

jener zur Arbeitslosenversicherung (AIV). Bei der AIV sollen neben kleineren Korrekturen auf Verordnungsstufe die Taggelder bis 130 Franken um 1 Prozent, über 130 Franken um 3 Prozent gekürzt, eine Neuregelung der Anrechnung von besonderen Beitragszeiten eingeführt sowie die Schlechtwetterentschädigung gestrichen werden. Die mit den Massnahmen auf der Leistungsseite gesamthaft verbundenen Einsparungen der AIV in der Grössenordnung von 200 Millionen pro Jahr erlauben die Streichung des A-fonds-perdu-Beitrages des Bundes, ohne den Finanzhaushalt des Fonds massgeblich zu belasten und damit seine Entschuldung in Frage zu stellen. Der Bundeshaushalt wird um rund 200 Millionen entlastet (Beschluss B). Auch diese Massnahme soll bis Ende 2002 befristet werden.

Das Parlament hat die Vorlage am 13. Dezember 1996 abgesegnet (BBl 1996 V 1013). Dagegen ergriff ein Komitee das Referendum. Die Koordination gegen das Referendum oblag bei der Association de défense des chômeurs (ADC) in La Chaux-de-Fonds. An der Volksabstimmung vom 28. September 1997 wurde die Vorlage mit 50.8 % Nein-Stimmen verworfen.

1998: Bericht Wirksamkeit der Kurzarbeitsentschädigung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates ging der Frage nach, ob die Kurzarbeitsentschädigung wirksam sei. Die GPK hielt in ihrem Bericht vom 23. Oktober 1998 (BBl 1999 II 1911) fest, dass sich über die Wirksamkeit des Instruments der Kurzarbeitsentschädigung keine gesicherten Angaben machen lasse, obschon seit 1993 rund 1,9 Milliarden Franken unter diesem Titel ausbezahlt wurden.

1999: Stabilisierungsprogramm 1998

Am 7. Juni 1998 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über Massnahmen zum Haushaltsausgleich (Haushaltsziel 2001)³² mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Der neue Artikel 24 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung bezweckt einen weitgehenden Ausgleich der Finanzrechnung bis ins Jahr 2001. Konkret verlangt das Haushaltsziel 2001 den Abbau des Ausgabenüberschusses in der Finanzrechnung auf höchstens zwei Prozent der Einnahmen (rund 900 Mio.). In diesem Kontext ist die gegenwärtige Vorlage zu verstehen.

Der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998³³ vom 28. September 1998 (BBl 1999 I 4) kann entnommen werden, dass in Übereinstimmung mit der bisherigen Politik eigentliche Einnahmenbeschaffungen für die Konsolidierung der Sozialwerke und die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte reserviert bleiben. Im Rahmen dieser Botschaft beantragt der Bundesrat entsprechende Finanzierungsmaßnahmen für die Arbeitslosenversicherung (befristete Weiterführung des 3. Lohnprozentes, Anhebung des Beitragsplafonds für ein 2. Lohnprozent kombiniert mit Entlastungen auf der Leistungsseite der Versicherung).

Im Sozialversicherungsbereich orientieren sich die Entlastungen nicht nur am Haushaltsziel 2001 und dem damit verbundenen Verbesserungsbedarf, Ziel ist es auch, einen Beitrag zur kürzerfristigen finanziellen Stabilisierung der wichtigsten Sozialwerke - insbesondere der Arbeitslosenversicherung - zu leisten. Auf tief greifende Systemkorrekturen wird allerdings verzichtet.

Das Parlament hat diese Vorlage mit Beschluss vom 19. März 1999 (AS 1999 1289)³⁴ verabschiedet. Das Referendum wurde dagegen nicht ergriffen.

2000: Harmonisierung der Personendaten in den Sozialversicherungen

Die Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ist eine Folge des Datenschutzgesetzes (DSG)³⁵, weil darin verlangt wird,

³² <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19980607/det439.html>

³³ Die geplante Sanierung des Bundeshaushalts entspricht damit den Anforderungen einer antizyklischen Haushaltspolitik und folgt den Empfehlungen wichtiger internationaler Organisationen (OECD, IWF). Diese Organisationen sind wiederum ausschliesslich Einrichtungen des Geldadels.

³⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>

³⁵ Mit dem DSG wurde die alte AHV-Nummer aufgehoben und anstelle eine neue *Nouveau numéro de sécurité sociale* (NNSS) geschaffen. Diese beginnt nun mit einem Ländercode: Für die Schweiz 756. Aber wofür benötigen wir in der Schweiz einen Ländercode? Nur für die neue Weltordnung! Willkommen im Reich des Geldadels!
<http://de.wikipedia.org/wiki/AHV-Nummer#AHV-Nummer>

dass jegliche Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen durch Bundesstellen ausdrücklich in einem formellen Gesetz festzulegen sei.

Botschaft über die Anpassung und Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten in den Sozialversicherungen vom 24. November 1999 (BBI 2000 I 255 bzw. 303) und Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 23. Juni 2000 (BBI 2000 I 2722).

2000: Revision Arbeitslosenversicherungsgesetz

Den Anstoss zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat Jean-Pierre Bonny (FDP/BE) mit einer Motion gemacht, in der er forderte, die neue Organisation solle ein Modell analog der SUVA sein. Gemäss Botschaft vom 23. Februar 2000 (BBI 2000 1673 bzw. 1690) wurden folgende Elemente vorgeschlagen:

- Es soll eine Rechtsgrundlage eingeführt werden, damit mit den Kassenträgern und den Kantonen neue Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, die ihnen beim AVIG-Vollzug einen grösseren Gestaltungsspielraum mit finanziellen Anreizen, aber auch mit einem entsprechenden Risiko geben.
- Das durch die Kantone bereitzustellende Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) soll aufgehoben werden, weil es den Kantonen heute falsche Anreize geben kann.
- Auf Grund der Abschaffung des Mindestangebots ist auch die finanzielle Beteiligung der Kantone an der Bereitstellung der arbeitsmarktlichen Massnahmen neu zu regeln.
- Auf Grund der neuen Leistungsvereinbarungen erhalten die Kassen und Kantone grössere Handlungsspielräume. Deshalb soll ihre Haftung verschärft werden.

Das Parlament hat die Vorlage 23. Juni 2000 (BBI 2000 I 3093) verabschiedet³⁶.

2002: Revision Arbeitslosenversicherungsgesetz

Mit dringlichem Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 war für die Sicherung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) der Beitragssatz auf den 1. Januar 1995 von 2,0 auf 3,0 Prozent angehoben worden. Durch die Revision vom 23. Juni 1995 wurde festgehalten, dass der erhöhte Beitragssatz nur zur Tilgung der bis Ende 1995 aufgelaufenen Schulden verwendet werden durfte. Mit dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm vom 19. März 1999 wurde in der Folge die Erhöhung bis Ende 2003 verlängert, damit auch neu aufgelaufene Schulden abgebaut werden können.

Der Botschaft zu einem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 28. Februar 2001 (BBI 2001 2245 bzw. 2342) kann entnommen werden, dass beabsichtigt ist, die Leistungen der ALV an die verbesserte, professionalisierte öffentliche Arbeitsvermittlung und an die ausgebauten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) anzupassen. Ebenfalls wird dem Aspekt des freien Personenverkehrs mit der EU Rechnung getragen. Der Entwurf bringt auch eine gewisse Vereinfachung und eine verbesserte Systematik. Zudem wurden bereits mit der sogenannten technischen AVIG-Revision, die auf den 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, die gesetzlichen Grundlagen eingeführt, um den eingeschlagenen Weg der Effizienzsteigerung der RAV und der AMM gesetzlich zu verankern.

Auf Grund verschiedener von Experten durchgeführten Berechnungen ergibt sich für die Schweiz eine Schätzung der über den Konjunkturverlauf gemittelten Zahl von rund 100'000 Arbeitslosen. Dabei sollen sich Bund und Kantone fest an den Kosten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen. Daneben muss die teilweise Deplafonierung (zusätzliche Beiträge auf Lohnsummen zwischen 106'800 und 267'000 Fr.) wieder aufgenommen werden, aber nur noch in der Höhe von einem statt von zwei Prozent (wie es bereits infolge der 95er-Revision bis 1999 der Fall war).

Hier werden im Wesentlichen zwei Änderungen vorgeschlagen. Einerseits soll die Mindestbeitragszeit, die einen Entschädigungsanspruch auslöst, von heute sechs auf zwölf Monate erhöht werden (Art. 13 Abs. 1). Andererseits soll die maximale Entschädigungsdauer von heute 520 (zwei Jahre) auf 400 Tage (eineinhalb Jahre) gekürzt werden, wobei für ältere Arbeitnehmer sowie IV- und UV-Rentner die heutige Dauer

³⁶ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20000025

beibehalten wird (Art. 27). Mit diesen Massnahmen können Einsparungen von 415 Millionen Franken erzielt und der Senkung des Lohnprozentes auf wieder 2,0 Prozent Rechnung getragen werden.

Das Parlament hat die Vorlage am 22. März 2002 (BBl 2002 I 1728 bzw. 2771)³⁷ verabschiedet und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat dagegen das Referendum (BBl 2002 I 5811) ergriffen. An der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurde die Vorlage mit 56.1 Prozent Ja-Anteil angenommen.

2002: Volksinitiative für eine verkürzte Arbeitszeit

Am 5. November 1999 reichte der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB die Volksinitiative für eine kürzere Arbeitszeit ein (BBl 1999 X 9787). Die bundesrätliche Botschaft vom 28. Juni 2000 (BBl 2000 I 4108 bzw. 4143) an die Bundesversammlung beantragte die Volksinitiative zur Ablehnung. Der Beschluss des Parlaments vom 22. Juni 2001 (BBl 2001 2874)³⁸ folgte dieser Forderung. An der Volksabstimmung vom 3. März 2002 wurde die Vorlage mit 74.6 % Nein-Anteil verworfen.

Die heutige Vorlage

Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 3. September 2008 (BBl 2008 7733 bzw. 7783) sei es der Arbeitslosenversicherung seit der Revision im Jahre 1995 möglich, auf Verschlechterungen der Arbeitsmarktlage schnell und bedarfsgerecht zu reagieren. Bei der Revision von 2003 wurde eine konjunkturunabhängige Arbeitslosigkeit von durchschnittlich 100'000 Personen unterstellt. Diese Zahl hat sich als zu tief erwiesen. Trotz guter Konjunkturlage und einem Rückgang der Arbeitslosigkeit hat die ALV 2007 mit der Rückzahlung der Fehlbeträge nicht beginnen können. Die Darlehensschuld beträgt weiterhin 4,8 Mrd. Franken. Bei einer Abkühlung der Wirtschaft würde so die Schuldenobergrenze nach Artikel 90c Absatz 1 AVIG rasch überschritten. Gemäss dieser Bestimmung ist vom Bundesrat zwingend eine Beitragserhöhung zu beschliessen, wenn die Schulden einen bestimmten Betrag übersteigen.

Die Revision geht vom Gedanken aus, dass die ALV sich in der letzten Rezession bewährt hat, und es keinen Anlass gibt, die Grundleistungen zu verändern. Hingegen sollen dort Einsparungen angestrebt werden, wo sich aufgrund der heutigen gesetzlichen Vorgaben unerwünschte Ergebnisse zeitigen. In diesem Sinne verfolgt die Teilrevision drei Hauptziele:

- den Rechnungsausgleich,
- die Entschuldung,
- die Stärkung des Versicherungsprinzips durch das Beseitigen von Fehlanreizen und die Steigerung der Effizienz der Wiedereingliederungsmassnahmen.

Die Umsetzung soll im Wesentlichen folgende Massnahmen umfassen:

- Die Finanzierung der Versicherung wird auf eine höhere durchschnittliche Arbeitslosenzahl ausgerichtet.
- Für den Ausgleich der laufenden Rechnung wird der Beitragsatz um 0,2 Prozentpunkte erhöht. Gleichzeitig sind Sparmassnahmen in mindestens derselben finanziellen Grössenordnung vorgesehen.
- Die Kostensenkung wird vor allem mittels Stärkung des Versicherungsprinzips durch das Beseitigen von Fehlanreizen und durch Steigerung der Effizienz Wiedereingliederungsmassnahmen erreicht.
- Für die Entschuldung wird zeitlich befristet eine zusätzliche Beitragserhöhung von 0,1 Prozentpunkten und ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent auf dem bisher nicht versicherten Einkommensteil zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes (heute 126'000 bis 315'000 Fr.) eingeführt.

Das Parlament hat am 19. März 2010 das entsprechende Bundesgesetz (BBl 2010 2089)³⁹ erlassen. Dagegen hat ein Komitee, das sich aus einer Vielzahl von Organisationen und Einzelpersonen zusammensetzt, das Referendum ergriffen.⁴⁰ Deren Beweggründe finden sich auf deren Homepage.

³⁷ http://www.parlament.ch/D/Suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20010019

³⁸ http://www.parlament.ch/D/Suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20000056

³⁹ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080062

⁴⁰ <http://www.nein-aavig.ch/>

Ursachen und Probleme

Ursache Arbeitslosigkeit

Immer wieder wird behauptet, dass die Arbeitslosigkeit ein Einzelschicksal sei und zudem auf wirtschaftliche Zyklen zurückzuführen sei. Dies ist leider nicht der Fall, denn die Arbeitslosigkeit und die wirtschaftlichen Zyklen sind eine Folge des Geldes, ganz besonders aber des Zinses, so wie auch die Teuerung bzw. die Inflation eine Folge davon sind. Geld regiert die Welt und der Geldadel regiert das Geld! Um das zu begreifen muss man das Wesen des Geldes verstehen. Hier sei ausdrücklich auf den Kurzfilm „Wie funktioniert Geld“⁴¹ oder auch andere Literatur^{42 43} verwiesen.

Weil der Zins durch den Zinseszins am Anteil der Ausgaben immer grösser wird, sind wir gezwungen, immer schneller zu arbeiten oder zu rationalisieren. D.h. wir sorgen zudem noch dafür, dass weniger menschliche Arbeit zu verrichten ist, weil wir dafür Roboter einsetzen. Der Zwang zu mehr Umsatz wirkt sich auch insofern aus, dass die Güter nur noch kurzlebig sind, womit die Wegwerfgesellschaft gefördert wird, deren Auswirkungen mittlerweile bekannt sein müssten.

Die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Nachdem wir begriffen haben, was die Ursache der Arbeitslosenversicherung ist, stehen die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung auch in einem andern Licht. Seit Beginn der Arbeitslosenversicherung sind die Arbeitsbeschaffung, die Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitsnachweis die drei grossen Eckpfeiler im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. Damit entpuppt sich die Arbeitsbeschaffung als Fehlkonstrukt, denn damit wird lediglich wieder der Geldadel unterstützt, wenn sich der Staat, wie die internationalen Organisationen (OECD, IWF)³³ fordern, sich antizyklisch verhält, indem er sich bei ihm, dem Geldschöpfer verschuldet bzw. versklavt. Aber sie stellt auch die Vorstufe eines Staatsbetriebes dar, der je länger je mehr in einen Staatsapparat kommunistischer Prägung ausarten wird. Die Arbeitslosenunterstützung ist daher ebenfalls nur Symptombekämpfung und geht die Ursache ebenfalls nicht an. Im Gegenteil, sie fordert von der Bevölkerung noch mehr Opfer, weil der Nutzniesser wiederum der Geldadel, vertreten durch die Banken ist, indem er grosse Summen akkumulieren kann, mit denen er weitere Macht über die Bevölkerung erhält, weil er so auch den Arbeitslosenfond unter seiner Kontrolle hält und in den wiederkehrenden Wirtschaftskrisen dafür sorgt, dass die Prämien steigen. Und zuletzt sein nochmals auf den Arbeitsnachweis bzw. die Arbeitsvermittlungsstellen verwiesen. Mit dieser Organisation werden die Arbeitslosen künftig „verwaltet“ und damit im Zaum gehalten, eine Massnahme, die in den künftigen Vereinigten Staaten der Welt, der Neuen Weltordnung, für den Geldadel von zentraler Bedeutung sein wird.

Die Schweizerische Arbeitsmarktbehörde – Direktion für Arbeit (DA) des SECO

Der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörde obliegt die Umsetzung des Arbeitsvermittlungs- und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Partner bei der Durchführung dieser Aufgaben sind die Kantone, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Arbeitslosenkassen. Sie „bekämpfe“⁴⁴ mit ihren Partnern die Arbeitslosigkeit nach dem Motto "Hauptsache Arbeit". Sie sorgt für ein angemessenes Ersatzeinkommen und bemüht sich um eine rasche Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Sie vertritt die Schweiz in internationalen Belangen.⁴⁵

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Mit der zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Jahre 1995 wurden die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren eingeführt, welche ab Herbst 1996 in allen Kantonen eröffnet wurden. Die

⁴¹ 1. Teil <http://www.youtube.com/watch?v=9BrLrwbkQWQ&feature=related>

2. Teil <http://www.youtube.com/watch?v=aK2yZlHk4cA&feature=related>

3. Teil <http://www.youtube.com/watch?v=0VOtdQrCoyk&NR=1>

⁴² Film Zeitgeist: Addendum <http://www.google.de/search?q=zeitgeist%20addendum%20deutsch&hl=de&tbs=vid:1>

⁴³ „Marktwirtschaft ohne Kapitalismus“ mit zusätzlichen Links und Literaturangaben auf http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Diverse_Themen/marktwirtschaft_ohne_kapitalismus.pdf

⁴⁴ Diese Aussage belegt, wie wenig diese Behörde von der Problematik verstehen will oder verstehen darf!

⁴⁵ <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/ueberuns/seco/>

RAV bieten den Stellensuchenden Beratung und Vermittlung von offenen Stellen an. Die wichtigsten Zielsetzungen der RAV sind: Die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt, Verbesserung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt sowie die Verhinderung von Missbräuchen im Arbeitslosenversicherungsrecht. Nach offizieller Lesung kennen die RAV dank der regionalen Verankerung die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten ihres Einzugsgebietes. Sie seien daher Schnittstellen zwischen Arbeitgebern und Stellensuchenden.⁴⁶ Sie haben Zugang zu den Profilen von Tausenden von Stellen Suchenden und sind somit die grösste Stellenvermittlung der Schweiz.⁴⁷

Die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen sollen bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess helfen. Mit diesen Massnahmen sollen die Kenntnisse verbessert, neue Techniken erlernt und neue Kontakte knüpft werden. Folgende Massnahmen stehen zur Verfügung⁴⁸:

- Kurse
- Ausbildungspraktikum
- Ausbildungszuschüsse
- Teilnahme in einer Übungsfirma
- Einarbeitungszuschüsse
- Motivationssemester
- Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung
- Berufspraktikum
- Förderung der selbständigen Tätigkeit
- Pendler- und Wochenaufenthaltsbeiträge
- Spezielle Massnahmen bei Massenentlassungen

Daraus hat sich eine neue Branche etabliert, die im Fachverband Schweizerischen Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen für Erwerbslose (SVOAM) organisiert sind.⁴⁹ Diese werden durch eine Vielzahl von Beratungsunternehmen unterstützt, die vor allem die Arbeitslosen nach einer ersten Karenzfrist in einem Kurs über die richtige Bewerbung schulen. Auffallend ist auch, dass vermehrt Probeeinsätze und Wirtschaftspraktika angeboten werden, was heisst, der Lohn wird nicht dem Beruf entsprechend ausbezahlt. Das hat zur Folge, dass das gesamte Lohngefüge im Arbeitsmarkt unter Druck kommt, doch das ist beabsichtigt, wie wir noch feststellen werden.

Die Arbeitslosen werden periodisch gezwungen, in den „Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung“ unentgeltlich zu arbeiten, ansonsten ihnen die Taggelder gekürzt würden. Angeblich werden diese Programme geführt, damit sie das Arbeiten nicht verlernen würden. Gibt es in der Schweiz ebenfalls bereits Soll-Quoten und Prämien für Sanktionen gegen Arbeitslose wie in Deutschland gegen Hartz-IV-Betroffene?⁵⁰ In Deutschland wird der Niedriglohn-Sektor jährlich mit 50 Milliarden Euro subventioniert.⁵¹ Mit wie vielen Milliarden subventionieren die Schweizer Behörden das Niederhalten der Bevölkerung?

Schlussbemerkungen

Wie wir festgestellt haben, liegt das Problem der Arbeitslosigkeit nicht bei den Arbeitslosen oder der Konjunktur, sondern einzig und alleine beim Geld. Doch Bundesrat und Parlament hätten es in der Hand – sofern sie dazu gewillt wären – das Problem Geld bzw. Arbeitslosigkeit und viele weitere damit verbundene Nachteile mit einem Mal zu beseitigen. Doch das wollen sie nicht, weil sie lediglich Lakaien des Geldadels sind. Also müssen wir uns einmal mehr mit der Geschichte befassen:

⁴⁶ http://www.afa.sg.ch/home/dienstleistungen_rav.html

⁴⁷ <http://www.rav.zh.ch/internet/vd/awa/rav/de/home.html>

⁴⁸ http://www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/arbeitsmarktliche_massnahmen/

⁴⁹ <http://www.svoam.ch/>

⁵⁰ <http://www.rf-news.de/2010/kw30/unglaublich-soll-quoten-und-praemien-fuer-sanktionen-gegen-hartz-iv-betroffene>

⁵¹ <http://linkszeitung.de/soz50m100813liz.html>

Ein Blick in die Geschichte

Eigentlich glauben wir – mit Ausnahme einiger weniger Unverbesserlicher – spätestens seit dem Fall des Kommunismus Ende der 1980er Jahre, dass dieser auf dem Misthaufen der Geschichte gelandet sei. Doch wenn es nach dem Geldadel geht, wird dieser wieder Urständ feiern. Karl Heinrich Marx (1818-1883) stammte einer traditionsreichen Rabbiner-Familie ab. Er war u.a. Verfasser⁵² des „Kommunistischen Manifestes“ sowie des Buches „Das Kapital“, deren erster Band im Jahre 1967 erschien. Die beiden andern Bände mussten von seinem Freund Friedrich Engels fertig erstellt werden.⁵³ Beide, Marx und Engels waren Freimaurer, also Lakaien des Geldadels.

Marx prophezeite, am Ende könne der Kapitalist im Sinne eines Monopolkapitalismus alle seine Konkurrenten verdrängen. Eine kleine Gruppe von Monopolkapitalisten werde einem zahlenmässig immer weiter anschwellenden Proletariat gegenüberstehen, dessen ökonomische Lage sich immer weiter verschlechtern werde (Verelendungstheorie), da die Arbeitsvorgänge mit fortschreitender Mechanisierung und Arbeitsteilung immer einfacher und die Kosten der Ware Arbeitskraft immer niedriger würden. Und der Kapitalismus werde in einer Kette von ihm selbst erzeugter ökonomischer Krisen zugrunde gehen. Die immer schärfere Spaltung der Gesellschaft in wenige Reiche und immer mehr Arme führe mit Notwendigkeit den Umsturz der Produktionsverhältnisse der kapitalistischen Eigentumsordnung herbei, da sich das Proletariat, das sich immer mehr mit der Gesamtheit der Gesellschaft decke, revolutionär der Produktionsmittel bemächtigen und die »Diktatur des Proletariats« verwirklichen werde. Umgesetzt⁵⁴ bedeutet diese Prophezeiung: *„Die Inhaber des Kapitals werden die Arbeiterklasse zum Kauf teurer Waren, Häuser, Technologie nötigen und sie auf grössere und teurere Kredite drängen, bis ihre Schulden unerträglich werden. Die noch offenen Schulden werden zum Konkurs der Banken führen, die daraufhin nationalisiert werden.“* und *„Der Staat wird dem Weg, der zum Kommunismus führt, folgen müssen.“*

Trotz seiner Theorie war Marx ein Bewunderer der historischen Leistungen der Kapitalistenklasse, der Bourgeoisie. »Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen als alle vergangenen Nationen zusammen.« Im Kampf gegen den Feudalismus sind Bürgertum und Proletariat nach Marx Bundesgenossen. Die einmal vollbrachte bürgerliche Revolution ist aber sodann zur proletarischen weiterzutreiben. Karl Marx und Friedrich Engels betrachteten die Auflösung der Heiligen Allianz¹⁰ durch den gemeinsamen Kampf der revolutionären Völker als die entscheidende Voraussetzung für die Durchsetzung der bürgerlichen Demokratie in Europa.

Der Kalte Krieg war daher für den Geldadel ein gezieltes Mittel, um die Welt mit dem Kommunismus (Staatskapitalismus) und dem (Privat-) Kapitalismus in zwei Teile zu spalten, gleichzeitig jedoch auf beiden Seiten die Finanzhoheit zu behalten. Der Kapitalismus, in dem die Freiheiten angeblich gefördert wurden, tatsächlich die Demokratie zu Grabe getragen wurde, musste daher aus dieser Konkurrenz gezwungenermassen als „Sieger“ hervorgehen, um ihn nachher in der bereits angelaufenen Globalisierung in einer weltweiten und kriminell inszenierten Monsterverkrachung zu ruinieren. Die Vorboten dieser Krise haben uns bereits erreicht. Aus diesem Grund wurde die Russische Revolution vom Geldadel finanziert. Bereits Zar Alexander III. (1845-1894) wusste, dass das jüdische Bankhaus Rothschild dahinter stand.⁵⁵

John Schiff, ein Enkel von Jakob Heinrich Schiff, dem Leiter des Bankhauses Kuhn, Loeb & Co und zugleich Präsident des Amerikanischen Jüdischen Komitees, schätzte, dass sein Grossvater ungefähr 20 Millionen Dollar für den Triumph des Bolschewismus in Russland aufwandte. Das wäre heute ein Milliardenbetrag. Weitere Quellen sagen aus, dass die Russische Revolution von den Engländern, genauer vom englischen Botschafter in Petersburg, Sir George Buchanan und Lord Alfred Milner in die Wege geleitet worden sei und dass dafür mehr als 21 Millionen Dollar aufgewendet worden seien. Milner, Mitglied des Ko-

⁵² <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Marx,%20Karl>

⁵³ Siehe auch die Fussnoten 5 und 6.

⁵⁴ <http://derhonigmannsagt.wordpress.com/2010/04/23/satanismus-der-elite-der-neuen-weltordnung-iii-wurzeln-der-illuministischen-eu-religion-traum-vom-kommunistischen-paradies/>

⁵⁵ Nikolaus II. – Feigheit, Lüge und Verrat, Leben und Ende des letzten Russischen Zaren, von Elisabeth Heresch, Langen Müller in der Herbig Verlagsbuchhandlung München, 1992, ISBN 3-7844-2404-X

mites der 300⁵⁶, ein Strohmann der Rothschilds, war ein führendes Mitglied der geheimen „Round-Table-Organisation“.⁵⁷ Einer der Drahtzieher bei der Russischen Revolution war der Jude Israil Lasarewitsch Helphand alias Alexander Parvus. Interessanterweise finanzierte sie auch Deutschland.⁵⁸

Die Globalisierungsfalle

„... US-Mäzene richteten Michael Gorbatschow^{59 60} aus Dankbarkeit eine Stiftung ein. Jetzt hat Gorbatschow 500 führende Politiker, Wirtschaftsführer und Wissenschaftler aus allen Kontinenten einfliegen lassen. Der neue globale Braintrust, wie der letzte Staatspräsident der Sowjetunion und Nobelpreisträger die exklusive Runde definiert, soll den Weg ins 21. Jahrhundert weisen, unterwegs zu einer neuen Zivilisation. ... Kein Raunen geht da durch den Raum, den Anwesenden ist der Ausblick auf ungeahnte Arbeitslosenheere eine Selbstverständlichkeit. Keiner der hochbezahlten Karrieremanager aus den Zukunftsbranchen und Zukunftsländern glaubt noch an ausreichend neue, ordentlich bezahlte Jobs auf technologisch aufwendigen Wachstumsmärkten in den bisherigen Wohlstandsländern – egal, in welchem Bereich. ... 20 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung würden im kommenden Jahrhundert ausreichen, um die Weltwirtschaft in Schwung zu halten. „Mehr Arbeitskraft wird nicht gebraucht“, meint Magnat Washington SyCip. Ein Fünftel aller Arbeitssuchenden werde genügen, um alle Waren zu produzieren und die hochwertigen Dienstleistungen zu erbringen, die sich die Weltgesellschaft leisten könne. Diese 20 Prozent werden damit aktiv am Leben, Verdienen und Konsumieren teilnehmen – egal, in welchem Land. Das eine oder andere Prozent, so räumen die Diskutanten ein, mag noch hinzukommen, etwa durch wohlhabende Erben. ... Doch sonst? 80 Prozent der Arbeitswilligen ohne Job? ‚Sicher‘ sagt der US-Autor Jeremy Rifkin, Verfasser des Buches ‚Das Ende der Arbeit‘, ‚die unteren 80 Prozent werden gewaltige Probleme bekommen.‘ Sun-Manager Gage legt noch einmal nach und beruft sich auf seinen Firmenchef Scott McNealy: Die Frage sei künftig, ‚to have lunch or be lunch‘, zu essen haben oder gefressen werden. ...“ So beginnt das Buch „Die Globalisierungsfalle – Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand“.⁶¹ Die Zukunft verkürzen die Pragmatiker auf ein Zahlenpaar und die Begriffe: „20 zu 80“ und „tittytainment“⁶².

Eigentlich wissen wir bereits von H.G. Wells, was auf uns zukommt: „Ich erörtere hier die Möglichkeit einer grossen hoffnungsvollen Umwälzung in allen menschlichen Angelegenheiten, eines belebenden und veredelnden Wandels in unserem Dasein. Es geht um nichts weniger als um die Frage, ob unsere Art, ob er und ich in ihr und als Teil von ihr bestehen bleiben oder erlöschen soll.“⁶³ Doch bisher haben wir diese Aussage nicht begriffen, weil dieses Szenario für uns zu weit weg war, doch nun steht es vor der Türe.⁶⁴

⁵⁶ Das Komitee der 300, von Dr. John Coleman Michaels-Verlag, ISBN-10: 3895392804

⁵⁷ Wer regiert die Welt, von Des Griffin, Verlag Diagnosen, deutsche Ausgabe 1992, ISBN 3923864019

⁵⁸ Geheimakte Parvus. Die gekaufte Revolution, von Elisabeth Heresch, Langen/Müller, 400 Seiten, ISBN: 3784427537

⁵⁹ Gorbatschow war 1985 als Generalsekretär der UdSSR gewählt worden. Im gleichen Zeitraum erhielt er Besuch vom Geldadel, vertreten durch die Trilaterale Kommission, die deren Gründer David Rockefeller (zugleich Gründer des Council on Foreign Relations – CFR), Henry Kissinger (dem Leiter der Judenloge B'nai B'rith), G. Bertuan, Valery Giscard d'Estaing (1974 bis 1981 Staatspräsident von Frankreich) und Yasuhiro Nakasone (1982-1987 japanischer Premierminister) entsandten. Sie erteilten ihm den Auftrag, die Öffnung der Sowjetunion zu veranlassen. Durch Umbau (Perestrojka) und Offenheit (Glasnost) wurde das Ende eingeläutet. Im Westen wurde er als Befreier gefeiert, obschon er ein Lakai des Geldadels ist.

<http://www.aussenpolitikforum.net/forum/viewtopic.php?p=33661&sid=9ecd48c5f1a0449ddf155ec6fb72b189>

⁶⁰ Michael Gorbatschow ist Mitglied des Malteser Ordens und lässt 1988 als erste Freimaurerorganisation in Russland offiziell den B'nai B'rith zu. <http://politikglobal.blogspot.com/2008/11/0811-28-die-macht-hinter-der-macht-in.html>

⁶¹ Die Globalisierungsfalle – Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand, von Hans-Peter Martin und Harald Schumann, Rowohlt, 12. Auflage 1997, ISBN 3498043811

⁶² Kunstwort aus „Titty“ (Brust) und „entertainment“ (Unterhaltung) - <http://de.wikipedia.org/wiki/Tittytainment>

⁶³ Die offene Verschwörung – Aufruf zur Weltrevolution, 1928. Wells war Mitglied des Komitees der 300.

http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Literatur/E_Books/wells_die_offene_verschwoerung.pdf

⁶⁴ Mit der Dürrekatastrophe und den Überschwemmungen in Pakistan sehen wir weitere Ergebnisse, die uns bevorstehen. Das sind keine Naturphänomene, sondern diese wurden künstlich erzeugt; mittels HAARP – High Frequency Active Auroral Research Program (Aktives Hochfrequenzprogramm zur Erforschung der Aurora). Siehe dazu den Artikel in der Eingabe 7.1 an die Bvers in Pos. 3.4 auf http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Schriftenwechsel/Bundesversammlung/bund_bvers_eingabe_7_1.pdf

Der jüdische Ökonom Paul Robin Krugman sieht in der gegenwärtigen angespannten ökonomischen Lage in den USA "die logische Konsequenz aus drei Jahrzehnten Anti-Staats-Rhetorik", also der Privatisierung bzw. der Beraubung⁶⁵. Er zieht einen pessimistischen Schluss: "Amerika befindet sich nun auf der unbeleuchteten, ungepflasterten Strasse ins Nichts".⁶⁶ Tatsächlich gehen die Lichter in den Städten aus, weil auch für den elektrischen Strom das Geld fehlt und die Arbeitslosenquote ist nicht bei den offiziellen 9 Prozent, sondern bereits bei rund 20 Prozent!

Grundeinkommen

Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ist ein sozialpolitisches Finanztransfermodell, nach dem jeder Bürger unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage vom Staat eine gesetzlich festgelegte und für jeden gleiche finanzielle Zuwendung erhält, für die keine Gegenleistung erbracht werden muss (Transferleistung).⁶⁷ Dazu gibt es verschiedene Modelle. Die Grundidee zur negativen Einkommensteuer, einer Variante des bedingungslosen Grundeinkommens, geht in die 1940er-Jahre zurück und wurde von Lady Juliet Evangeline Rhys-Williams⁶⁸ aufgegriffen. Das bedingungslose Grundeinkommen wurde in den 1960er-Jahren vom jüdischen Ökonom Milton Friedman postuliert. Der Mainstream betrachtet Friedmann neben John Maynard Keynes als der einflussreichste Ökonom des zwanzigsten Jahrhunderts. Keynes war Mitglied des Komitees der 300.⁶⁹

In der Schweiz wurde im Jahre 2006 die Initiative Grundeinkommen⁶⁹ vom deutschen Künstler Enno Schmidt und dem Schweizer Unternehmer Daniel Häni lanciert. Am 22. April 2010 wurde die Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen finanziert durch Energielenkungsabgaben» deponiert (BBl 2010 3179)⁷⁰. Das Komitee ist wie üblich aus der ganzen Schweiz rekrutiert, um „glaubhaft“ darzustellen, dass es ein Anliegen des Volks sei. Wahrscheinlich besteht der grösste Teil dieser Vertreter aus Unwissenden, die mit ihrer Unkenntnis einmal mehr den Geldadel unterstützen. Hier stellt sich berechtigt die Frage, was ein deutscher Künstler an einer Schweizer Volksinitiative zu werkeln hat? Die Antwort kann nur sein, dass er und weitere Lakaien des Geldadels sind!

Im Artikel über den Mindestumwandlungssatz¹⁸ wurde dargelegt, dass Silvio Gesell, mit dem das Freigeld assoziiert wird, ein Lakai der Hochfinanz war. Darin wurde auch aufgezeigt, dass die Freigeldler nachher in der Liberalsozialistischen Partei der Schweiz (LSP) aufgingen und daraus 1990 die Initiative für Natürliche Wirtschaftsordnung (INWO - www.inwo.ch) entstand. Aber ausgerechnet die INWO⁷¹ als Organisation des Geldadels macht sich nach wie vor stark für das Grundeinkommen.

Werfen wir noch einen Blick auf weitere Projekte der natürlichen Wirtschaftsordnung (NWO)⁷², wie sie von Silvio Gesell formuliert wurden, so finden wir die Forderung, dass Grundbesitz als Freiland verpachtet werden soll. Und hier finden wir eine Dependance der INWO als Stiftung getarnt: Die im Jahre 1986 gegründete NWO-Stiftung Belcampo.⁷³ Der Stiftungszweck: *„Die Stiftung bezweckt die Förderung von Ideen und Aktivitäten, die zu einer natürlichen Wirtschaftsordnung im Sinne der Ideen des Wirtschafts- und Sozialreformers Silvio Gesell (1862-1930) und deren Weiterentwicklung beitragen. Insbesondere erstrebt sie ein Bodenrecht, das die Grundrente der Allgemeinheit zufließen lässt und eine Wirtschaftsordnung, die das arbeitsfreie Einkommen stetig verringert. Die Wirtschaft hat die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umwelt zu schützen.“*

Muss man sich da noch fragen, wenn die kommende Monsterkrise einschlagen wird und die 20:80 Gesellschaft auch in der Schweiz Wirklichkeit geworden ist, ob diese Initiative von der unwissenden, tauben und wild um sich schlagenden Masse angenommen wird oder nicht? Bei der Annahme dieses Grundein-

⁶⁵ Gemäss Duden: privat lat.; »(der Herrschaft) beraubt; gesondert, für sich stehend; nicht öffentlich«

⁶⁶ <http://www.mmnews.de/index.php/etc/6194-krugman-in-den-usa-gehen-die-lichter-aus>

⁶⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Bedingungsloses_Grundeinkommen

⁶⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Juliet_Rhys-Williams und engl. http://www.aim25.ac.uk/cgi-bin/search2?coll_id=5921&inst_id=1

⁶⁹ <http://www.grundeinkommen.ch/content/home/index.htm>

⁷⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/3179.pdf>

⁷¹ Hier finden wir Nationalrat Walter Wobmann (SVP/SO) wieder, der bereits bei der Minarett-Initiative negativ aufgefallen war. http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Abstimmungen/minarett_initiative.pdf

⁷² NWO kann natürlich auch als „Neue Weltordnung“ gelesen werden!

⁷³ <http://www.nwo-stiftung.ch/geschichte.htm>

kommens wäre der Weg zum Kommunismus ein massives Stück weiter vorangekommen! Wie das Thema in Deutschland durch den Spiegel und die übrigen Systemmedien propagiert wurde, ist dem Artikel „1000 Euro für jeden“⁷⁴ zu entnehmen.

Fazit

Dem Vorhergehenden können wir entnehmen, dass seit zwei Jahrhunderten gekämpft wurde, um der Bevölkerung sprichwörtlich das Fell über die Ohren zu ziehen. Das ekelhafte daran ist, dass sich Regierungen und Parlamente in Bund und Kantonen daran beteiligt haben und es heute noch tun, um uns in die Sklaverei zu treiben und damit ins Grab zu bringen.

Es zeigt sich immer mehr, dass unser Bundesstaat von 1848 lediglich durch die Vertreter des Geldadels errichtet worden war. Damals wurde wohl eine Demokratie errichtet, doch das eigentliche Sagen behielt sich der Geldadel über seine Lakaian vor. Inzwischen haben Bundesrat und Parlament, zusammen mit dem Bundesgericht die Demokratie Stück für Stück aufgehoben. Angefangen hat es 1883, indem die Protokolle der Bundesratssitzungen nicht mehr publiziert wurden.⁷⁵ In den 1920er Jahren folgte die Änderung der Protokollführung in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Parlaments (Plenarkommission), weshalb die früheren Protokolle nicht mehr öffentlich zugänglich sind und spätestens ab dem Jahre 1968 wurde in den Subkommissionen eine weitere Änderung vollzogen, weshalb auch hier die früheren Protokolle nicht veröffentlicht werden. Zudem beschuldigen sich Bundesarchiv und Parlament gegenseitig, diese Protokolle zu besitzen. Und in den Jahren 1950 bis 1952 fehlen sogar sämtliche Protokolle der GPK. In der gleichen Zeit begann das Bundesgericht im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes die ihm auferlegte Oberaufsicht systematisch zu unterlassen. Die Folge all dieser Massnahmen war, dass das Bundesgericht spätestens ab dem Jahre 1953 mit Wissen und Duldung von Bundesrat und Parlament begann, willkürlich zu urteilen. In den Kantonen passierte dasselbe.⁷⁶ Obschon alle diese Institutionen nachweislich von diesen Unterlassungen Kenntnis haben, scheren sie sich einen Deut um diese Angelegenheit. Viel wichtiger ist ihnen, den Karren Gesellschaft noch weiter in den Dreck zu schieben, in der Hoffnung, sie könnten sich noch mehr persönlich bereichern! Und auf der Gemeindeebene hat die Bevölkerung ebenfalls schon seit Jahrzehnten keine Herrschaft über „ihre“ Gemeindeverwaltung. Nur hat sie das bisher ebenfalls immer noch nicht bemerkt!

Aussagen von Konzernlenkern, *„Jedenfalls werden in den Industrieländern schon bald wieder Menschen fast zum Nulltarif die Strassen sauber halten oder als Haushalthilfen kärglichen Unterschlupf finden.“*⁶¹, oder jene von Marx im Jahre 1865 anlässlich der I. Internationale in London, *„Die allgemeine Tendenz der kapitalistischen Produktion ist, den durchschnittlichen Lohnstandard nicht zu heben, sondern zu senken oder den Wert der Arbeit bis zu seiner Minimalgrenze zu drücken.“* und *„Der Mittelstand werde ganz verschwinden und das Kleinbürgertum in die Schicht der Proletarier absinken.“* zeigen, dass diese kongruent sind und für bare Münze genommen werden müssen. Wir können uns nun selbst ein Bild der Verhältnisse machen.

Angesichts der künftigen Arbeitslosenheere wird nicht nur die Arbeitslosenversicherung hilflos überfordert sein, sondern auch Bund, Kantone und Gemeinden. Mit weiteren Gesetzesänderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung werden wir dieses gewaltige Problem, nicht bewältigen können, denn wir müssen uns von der Symphombekämpfung lossagen und endlich das Kernproblem anpacken.

Folgerung: Es kommt einmal mehr nicht darauf an, ob die Vorlage angenommen wird oder nicht, weil, wenn das Vertrauen in das Geld verloren geht und damit die Hyperinflation beginnt, werden alle nicht mehr das erhalten, was sie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erhalten sollten. Somit wurde von den politischen Parteien einmal mehr Theater gespielt und die unwissende Bevölkerung zum Narren gehalten!

⁷⁴ <http://linkszeitung.de/soz50m100813liz.html>

⁷⁵ <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showHierarchyContent.do>

⁷⁶ http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Recht/bund_recht_kurzfassung_entstehung_justizwillkuer.pdf,
http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Schriftenwechsel/Bundesversammlung/bund_bvers_eingabe_6.pdf und
http://www.brunner-architekt.ch/politik/daten/Schriftenwechsel/Kanton_Zuerich/zh_kr_eingabe_4.pdf



